

XVI. (Welches ist die richtige Angabe des Ablasses für das bekannte: Ego volo celebrare Missam): ob 50 Jahre, wie es sonst allgemein zu lesen war und geglaubt wurde, oder aber nur 50 Tage, wie neuestens behauptet wird? Die Antwort muß, wie so oft, auch da lauten: *distingue tempora, et concordabunt scripturae*. Gegenwärtig ist ohneweiters 50 Tage die allein richtige Leseart; denn so steht in allen neuesten authentischen, resp. ämtlichen Quellen, so z. B. haben constant die jüngsthin erschienenen *editiones typicae*, a S. Congreg^{ne} revisae et approbatae, *librorum liturgicorum*, als *Missale*, *Breviere* u.; so auch steht es in der bis jetzt neuesten, officiellen Ausgabe der römischen *Raccolta* von 1877, S. 335, in deren Approbationsdecret es nicht bloß heißt, daß der hl. Vater Pius IX. befohlen habe, dieselbe müsse von allen Gläubigen ohne Umstände als echte und authentische Ablass-Sammlung angesehen werden, sondern auch: „wenn irgend ein Zweifel bezüglich eines Ablasses oder seiner Bedingungen auftauchen sollte, habe der Papst ausdrücklich erklärt, *ut praesens sylloge* (a. 1877). *pro dubiis et controversiis dirimendis unica consulatur*. Gegenwärtig somit ist die Sache außer Zweifel gestellt. Aber ebenso schwer dürfte sich erstreiten lassen, daß vor 1877 nicht bloß in der großen Mehrheit der Quellen, sondern — etwa eine oder andere, aber jedenfalls nur einzelne verschiedene Angaben im Archiv der Congregation, oder auch sonstwo, abgerechnet — allgemein zu lesen gewesen sei, der Ablass laute auf 50 Jahre; und daß bis dahin diese Annahme und Ueberzeugung alle Merkmale der vollen Berechtigung besessen habe; denn in den gleichen kirchlichen Quellen, d. i. in denselben officiellen Büchern für den hl. Dienst, (wurde auch mit den nämlichen Approbationen der gleichen röm. Oberbehörden versehen) in denen er jetzt nur: 50 „Tage“ lautet, war er vor seinem Zeitpunkt, nämlich bis zum Erscheinen der neuesten *Raccolta* 1877, durchgehends auf 50 „Jahre“ angegeben zu lesen; so auch noch in der 13. röm. Auflage der *Raccolta* selbst, die, unmittelbar die letzte vor jener von 1877, gleichfalls unter dem Pontificate Pius IX. erschienen war wie diese, und auch dort steht im Approbationsdecret der hl. Congregation ddo. 15. December 1854 das Gleiche (wie in der Auflage von 1877) bezüglich des *recursus ad eam in dubiis habendi*. Wenn es daher in der neuen Auflage von 1877 an Ort und Stelle (pag. 335) einfach heißt: PP. Gregorio XIII. *concede a tutti i sacerdoti indulgenza di 50 giorni*; so halten wir diese Formulirung für mehr expedit und bequem, als glücklich und unanfechtbar; gut, daß jenes Decret von 1877, welches befiehlt, sich in Zweifeln an die neue Ausgabe zu halten, dies nur auf die Fragen vom factischen Vorliegen eines Ablasses, von seinen Bedingungen und seiner dermaligen Quantität bezogen hat,

nicht aber auch auf die Genauigkeit jeder einzelnen rein historischen Angabe, welcher Papst zufällig den oder jenen Ablass verliehen habe, ob Gregor XIII. bereits vor 300 Jahren schon, oder ob erst Pius IX. 1877. Um diese Zeit war man eben in den betreffenden Kreisen der Ansicht, dem hl. Vater anlässlich der nun zu veranstaltenden Raccolta-Ausgabe mehrere Reductionen vorschlagen zu sollen, und Pius IX. hat auch einzelne von ihm selbst gemachte Verleihungen fallen lassen oder modificirt, wie ein Einblick in die Raccolta von 1877 zur Genüge zeigt.

P. A. R. H.

XVII. (Materie und Form der Tragaltäre.) Die hl. Congregation der Riten hatte in Erfahrung gebracht, daß man in einigen Diöcesen von Mittelamerika zur Anfertigung der Tragaltäre (portatilia) — in Ermangelung von Marmor — eine viel weichere und leichtere Steingattung verwende, und daß das sepulchrum für die hl. Reliquien nicht in der Mitte der Platte, sondern vorne (in fronte) angebracht und gewöhnlich auch nur mit Schellak oder Gyps verschlossen werde. Hierüber auch von einigen Bischöfen befragt, gab obige hl. Congregation am 24. Nov. 1885 folgende Entscheidung: Die altaria portatilia sind anwendbar, wenn sie nur aus einem wirklichen, festen und compacten Steine bestehen; unerlaubt aber sind jene, die aus Bimsstein oder Gyps oder aus einer ähnlichen Materie angefertigt sind. Das sepulchrum muß in der Mitte des Steines angebracht sein und dürfen solche portatilia, die es in fronte haben, nicht verwendet werden.

—1.

XVIII—XIX. (Zwei Fragen in Betreff des Kindheit Jesu-Vereines.) Das 4. Heft der Jahrbücher des Werkes der hl. Kindheit Jesu 1886 beantwortet folgende zwei praktische Fragen: 1. Braucht ein Ortsdirector eine specielle Bevollmächtigung? Antw.: Der Ortsseelsorger gilt von dem Augenblicke an, da er den Willen hat, das Werk der hl. Kindheit einzuführen, als Director des Werkes und hat, wenn wenigstens 12 Theilnehmer sind, an den Privilegien Antheil, die vom hl. Stuhl den Directoren verliehen sind, vorausgesetzt, daß der zur Ausübung dieser Privilegien erforderliche Consensus Ordinarii entweder bereits erteilt ist (z. B. in den Diöcesen Salzburg, Linz und Laibach), oder daß darum speciell nachgesucht wurde. — Das Gleiche gilt von den Hilfspriestern des Ortes, wenn der Seelsorger einem solchen die Besorgung der Arbeiten in Sachen der hl. Kindheit überließ oder wenn er mit Zustimmung des Seelsorgers (wohl non contradicente) das Werk der hl. Kindheit ein- und fortführt. Einer speciellen Bevollmächtigung bedarf es also nicht.